

Lesefassung

Diese Satzungen sind eine unverbindliche Veröffentlichung. Sie dient nur der Information des Bürgers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Diese Satzung ist seit dem 10.12.2013 gültig.

Satzung

über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Weitenhagen (Abwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund der §§ 5 Abs. 2 und 15 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KVerf MV) und des § 40 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) hat die Gemeindevertretung folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Weitenhagen - nachfolgend als „Gemeinde“ bezeichnet - betreibt auf ihrem Gebiet die Beseitigung des Abwassers sowie die schadlose Beseitigung der Schlämme aus den Kleinkläranlagen und der Inhalte der abflusslosen Gruben auf dem Gemeindegebiet als kommunale Pflichtaufgabe.
- (2) Zur Erfüllung der Pflichtaufgabe Abwasserbeseitigung betreibt die Gemeinde gemeinsam mit den Städten und Gemeinden
 - Altenpleen,
 - Drechow,
 - Gremersdorf-Buchholz,
 - Groß Mohrdorf,
 - Hugoldsdorf,
 - Jakobsdorf,
 - Karnin,
 - Klausdorf,
 - Kramerhof,
 - Kummerow,
 - Lüssow,

- Millienhagen-Oebelitz,
- Neu Bartelshagen,
- Niepars,
- Pantelitz,
- Preetz,
- Prohn,
- Steinhagen,
- Velgast,
- Wendorf,
- Franzburg,
- Richtenberg und
- Tribsees mit dem Ortsteil Siemersdorf:

eine öffentliche **dezentrale Abwasseranlage** für die Entsorgung von privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben als öffentliche Einrichtung. Sie enthält Vorrichtungen zur Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, des Transportes sowie Teilkapazitäten der zentralen Kläranlagen zur Klärschlammaufbereitung, der Klärschlammkonditionierung und der Klärschlammabeseitigung.

Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht zu den öffentlichen Abwasseranlagen.

- (3) Art, Lage und Umfang der für die Abwasserbeseitigung erforderlichen öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Sie bedient sich dabei der REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft mbH (nachfolgend REWA genannt), die als Erfüllungsgehilfe auf der Grundlage eines privatrechtlichen Konzessionsvertrages im eigenen Namen und für eigene Rechnung tätig wird. Ausgenommen von der gemeindlichen Pflicht zur Abwasserbeseitigung und den Bestimmungen dieser Satzung ist die Beseitigung von Abfällen, selbst wenn diese flüssig und wasserhaltig sein sollten. Insbesondere ist die Entsorgung der Inhalte von Chemietoiletten, Leichtflüssigkeits-, Fett- und Ölabscheidern von den Anschlussberechtigten selbst durchzuführen. Das Gleiche gilt auch grundsätzlich für die Beseitigung von Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwässern.
- (4) Die REWA führt die Abwasserbeseitigung aufgrund eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch, der zwischen der REWA und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen wird. Der Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen und die Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Entsorgung von Abwasser der REWA (AEB) und dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung, die öffentlich bekannt gemacht werden. Die REWA ist berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge abzuschließen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung umfasst sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist dabei das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- (2) Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Versickern, Verrieseln und Verregnen, das Einleiten von Abwasser sowie die anaerobe Ausfäulung, Entwässerung, Konditionierung, Transport und Beseitigung von Klärschlamm.
- (3) Anschlussberechtigte im Sinne dieser Satzung sind natürliche oder juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstückes im Gebiet der Gemeinde sind. Diesen gleichgestellt sind die sonstigen zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigten (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer nach dem Wohnungseigentumsgesetz - WEG, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher) sowie die Baulastträger von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (4) Anschlussnehmer im Sinne dieser Satzung ist jeder Anschlussberechtigte, der die öffentliche Abwasseranlage nutzt.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne.
- (6) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von den Anschlussnehmern auf deren Grundstücken betriebenen Einrichtungen und Anlagen, die der Zuführung des Abwassers zur öffentlichen Abwasseranlage und der Einhaltung der von dieser Satzung aufgestellten Forderungen dienen. Dazu gehören insbesondere Abwasserleitungen und -kanäle einschließlich der Reinigungsschächte und -öffnungen, Abwasserhebeanlagen, Sperranlagen und Rückstausicherungseinrichtungen, Messschächte und Kontrollvorrichtungen, Abscheide- und sonstige Rückhalteanlagen, Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben.
- (7) Für die Entwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gilt Absatz 6 entsprechend.
- (8) Mischkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur gemeinsamen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

- (9) Trennkanalisation im Sinne dieser Satzung umfasst die Abwasseranlagen zur getrennten Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
- (10) Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Verbindungsleitung zwischen dem in der Regel in der Straße liegenden Kanal und der Grundstücksgrenze.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung und erteilter Zustimmung hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Für die von Dritten hergestellten und betriebenen Abwasseranlagen, welche der Gemeinde ausdrücklich oder zur Nutzung zur Verfügung gestellt werden, gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der AEB. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch nur bei ausdrücklicher dahin gehender Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Gemeinde ein. Gleiches gilt für die Übergabe an die REWA.

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasseranlage bis an die Grundstücksgrenze herangeführt sein oder auf dem Grundstück verlaufen; ansonsten muss der Anschlussberechtigte einen eigenen dinglich gesicherten Zugang zu dem Grundstück, in dem sich die öffentliche Abwasseranlage befindet, nachweisen. Die Mitableitung der anzuschließenden Abwässer über die von einem Dritten erstellte Abwasseranlage bedarf dessen ausdrücklicher Zustimmung, einer dinglichen getroffenen Sicherung (persönlich beschränkte Dienstbarkeit), sowie der Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Der Anschluss darf nur von der REWA oder durch einen von ihr beauftragten Dritten hergestellt werden.

- (3) Das Anschlussrecht besteht nicht, soweit die Gemeinde durch Gesetz von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. § 40 Absätze 1 u. 2 LWaG bleiben unberührt.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage versagen, soweit die Lage des Grundstückes oder technische oder betriebliche Gründe unverhältnismäßige besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordern. Die Herstellung von neuen Abwasseranlagen oder die Erweiterung bzw. Änderung bestehender Abwasseranlagen kann nicht verlangt werden.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Niederschlagswasser von den Grundstücken grundsätzlich nur in den Regenwasseranschlusskanal, Schmutzwasser von den Grundstücken nur in den Schmutzwasseranschlusskanal eingeleitet werden. Die Stadtkann auf Antrag widerruflich zulassen, dass Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zugeführt wird.
- (2) Die Gemeinde kann Rückhaltungen für Niederschlagswasser auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein Abwasser vorliegt, die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist oder andere (z. B. Straßenbaulastträger) von Gesetzes wegen zur Abwasserbeseitigung verpflichtet sind.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfallen kann (Anschlusszwang) und das Grundstück durch die öffentliche Abwasseranlage erschlossen ist. Die Gemeinde kann insbesondere auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der Straßenwiederherstellung, der Wirtschaftlichkeit oder aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist.
- (2) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Der Benutzungszwang entfällt für das Niederschlagswasser, für das der Gemeinde eine Verwertung und/oder Versickerung nachgewiesen wird. Die wasserrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt. Die Abwasserbeseitigungspflicht verbleibt grundsätzlich bei der Gemeinde.
- (4) Den Bau von Anschlusskanälen führt die REWA oder ein von ihr beauftragter Dritter durch.
- (5) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.
- (6) Wird die öffentliche Abwasserleitung erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen vier Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten durch die Gemeinde oder die REWA angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (7) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese Änderung auf seinem Grundstück zuzulassen. Die Kosten hierfür trägt die Gemeinde. Das gilt nicht für die erstmalige Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 7

Haftung

- (1) Der Anschlussnehmer hat die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der AEB zu gewährleisten. Er haftet der Gemeinde und der REWA gegenüber für alle von ihm schuldhaft verursachten Schäden, die ihnen infolge des mangelhaften Zustandes oder der satzungswidrigen oder den Bestimmungen dieser AEB widersprechenden Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen.
- (2) Die Gemeinde und die REWA haften gegenüber dem Anschlussnehmer und dem Anschlussberechtigten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 134 Abs. 1 Ziffer 6. des Wassergesetzes des Landes MV (LWaG), wer vorsätzlich oder

fahrlässig dieser nach § 40 Abs. 2 und 3 LWaG erlassenen Satzung zuwider handelt. Insbesondere handelt ordnungswidrig, wer

- a) entgegen § 4 Abs. 2 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage nicht von der REWA oder einen von ihr beauftragten Dritten herstellen lässt,
- b) entgegen § 6 Abs.1 das Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlage anschließt und
- c) entgegen § 6 Abs. 2 die öffentliche Abwasseranlage nicht benutzt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch,

- a) wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet oder entfernt, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal oder in ein Sonderbauwerk der öffentlichen Abwasseranlage einsteigt
- b) oder Stoffe aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Sie soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Reicht dazu das satzungsrechtliche Höchstmaß nicht aus, so kann es um bis zu dem fünffachen Betrag überschritten werden.

(4) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 9

Abwasserentsorgungsbedingungen

Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers gelten im Übrigen die AEB sowie das Preisblatt der REWA in der jeweils gültigen Fassung. Die AEB und das Preisblatt der REWA treten nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 10

Übergangsregelung

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. Soweit nach dem bisherigen Recht Abgabensprüche entstanden sind, gelten die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld gegolten haben.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Weitenhagen, den 19.11.2013

gez. i. V. M. Heinrich
Stellv. Bürgermeister